jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/2/11 3Ob27/75, 1Ob159/75, 5Ob211/75, 4Ob541/77, 5Ob767/81, 1Ob736/82, 1Ob546/83, 6Ob537/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1975

Norm

ABGB §142 Ca
ABGB §142 Hd
ABGB §177 Abs2 B

Rechtssatz

Die im Regelfall für Jahre richtungsweisende Entscheidung über den Verbleib eines Kindes nach rechtskräftiger Ehescheidung der Eltern soll nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Umstand abhängen, welcher Elternteil im Zeitpunkt der faktischen Trennung das Kind gerade bei sich hat (es behält bzw mitnimmt), sondern vielmehr davon, bei welchem Elternteil die gedeihliche Pflege und Erziehung des Kindes auf die Dauer besser gewährleistet ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/75
  Entscheidungstext OGH 11.02.1975 3 Ob 27/75
- 1 Ob 159/75
  Entscheidungstext OGH 27.08.1975 1 Ob 159/75
  Beisatz: Auf eine etwa bestehende Sensibilität des Kindes ist Rücksicht zu nehmen. (T1)
- 5 Ob 211/75
  Entscheidungstext OGH 21.10.1975 5 Ob 211/75
  Beis wie T1
- 4 Ob 541/77
  Entscheidungstext OGH 27.09.1977 4 Ob 541/77
  Vgl auch; Veröff: RZ 1978/7 S 14
- 5 Ob 767/81
  Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 767/81
  Vgl; Beisatz: Obwohl Stetigkeit in der Erziehung für deren Erfolg förderlich ist und durch eine Veränderung der den Kindern gewohnten Umgebung und den Wechsel der Bezugspersonen zu besorgende schädliche Einwirkungen besonders zu bedenken sind, kann bei der erstmals zu treffenden Entscheidung, welchem Elternteil die Rechte und Pflichten des § 144 ABGB künftig allein zustehen sollen, nicht allein deshalb ein Elternteil

ausscheiden, weil mit der Zuteilung an ihn ein Wechsel im Aufenthalt und den Pflegeverhältnissen verbunden ist. (T2)

- 1 Ob 736/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 736/82
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Wurde hingegen zunächst das Kind einem Elternteil vorläufig zugewiesen, liegt nicht mehr eine nur rein faktische Situation vor, die bei der endgültigen Entscheidung unberücksichtigt zu bleiben hätte. (T3)
- 1 Ob 546/83
  Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 546/83
  Auch
- 6 Ob 537/84
  Entscheidungstext OGH 15.03.1984 6 Ob 537/84
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 521/93
  Entscheidungstext OGH 12.05.1993 3 Ob 521/93
  Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: JBl 1994,41

Schlagworte

Die Gleichstellungen ab 1 Ob 736/82 erfolgten ohne Bezug zu § 142 ABGB.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0047807

Dokumentnummer

JJR_19750211_OGH0002_0030OB00027_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at